

Dritte Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung)

Vom 12. Juni 2019

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 2 Satz 5 und 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 6. April 2009 (GVBl. II/12 S. 178), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2018 (GVBl. II/18, [Nr. 3]) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 12. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich, Ausführungsvorschriften
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziele der Evaluation
- § 4 Beteiligte am Verfahren der Lehr- und Studiengangsevaluation
- § 5 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 6 Studiengangsevaluation
- § 7 Interne Akkreditierung von Studienprogrammen
- § 8 Interne Konzeptakkreditierung
- § 9 Interne Programm(re)akkreditierung
- § 10 Metaevaluation
- § 11 Schutz personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Ausführungsvorschriften

Die Evaluationssatzung regelt die Verfahren zur Evaluation von Lehre und Studium sowie zur Internen Akkreditierung von Studienprogrammen an der Universität Potsdam. Zur Konkretisierung können die Fakultäten, das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) bzw. das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium Ausführungs-

ungsvorschriften erlassen. Bei Widersprüchen geht diese Satzung den Ausführungsvorschriften vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Evaluation umfasst Verfahren, mit denen die Universität kontinuierlich die Qualität ihrer Lehr- und Studienangebote sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen überprüft und verbessert. Evaluation besteht aus internen und externen Verfahrensbestandteilen, die die Universität insbesondere einsetzt, um zu überprüfen, ob sie ihre Ziele in Lehre und Studium erreicht hat. Gegenstand der Auswertung im Rahmen der Evaluation sind ausschließlich sachbezogene Angaben.

(2) Verfahren der Evaluation sind

- Lehrveranstaltungsevaluation,
- Studiengangsevaluation,
- Interne Akkreditierung und
- Metaevaluation.

(3) Interne Akkreditierung von Studienprogrammen bezeichnet die hochschulinterne regelmäßige Überprüfung und Entwicklung neu einzurichtender, wesentlich geänderter und laufender Studienprogramme (Interne Konzeptakkreditierung und Interne Programm(re)akkreditierung); die hochschulinterne Konzeptüberprüfung im Sinne der Lehramtsstudienverordnung erfolgt im Wege der Internen Konzeptakkreditierung.

(4) Metaevaluation bezeichnet die regelmäßig vom Präsidium veranlasste externe Überprüfung der fakultätsspezifisch entwickelten Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 3 Ziele der Evaluation

(1) Evaluation dient der Überprüfung, ob die Universität ihre Ziele in Lehre und Studium erreicht hat, der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der kontinuierlichen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.

(2) Evaluationsergebnisse stellen Daten und Informationen zur Verfügung, die eine Qualitätsbeurteilung hinsichtlich des Stands der Qualitätsentwicklung und zu Verbesserungsmöglichkeiten der Lehr- und Studienqualität erlauben.

(3) Evaluation von Lehre und Studium setzt kontextspezifisch verschiedene, den unterschiedlichen Fachkulturen und Informationsbedürfnissen gerechte Verfahren und Methoden ein.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 12. August 2019.

(4) Evaluationsergebnisse werden durch Kommunikation und konsequente Nutzung für Verbesserungsmaßnahmen von Lehre und Studium wirksam gemacht.

(5) Die Durchführung von Evaluation fördert den Diskurs der Hochschulmitglieder über Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten in Lehre und Studium. Eingesetzte Verfahren verfolgen das Ziel, alle Hochschulmitglieder an der Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium zu beteiligen.

§ 4 Beteiligte am Verfahren der Lehr- und Studiengangevaluation

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation, Durchführung, Veröffentlichung und regelmäßige Anpassung der Verfahren der Lehr- und Studiengangevaluation gem. §§ 5 und 6 tragen die Studiendekaninnen oder Studiendekane. Bei fach-, fakultäts- bzw. einrichtungsübergreifenden Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen stimmen sie sich untereinander bzw. mit den Leiterinnen oder Leitern der Einrichtungen ab.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gemäß § 27 Abs. 2 BbgHG zur Mitwirkung verpflichtet, die Studierenden und Absolventen sind bei der Evaluation zu beteiligen.

(3) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) erhebt Informationen und Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Lehre und Studium und stellt diese im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie die Auswertung hochschulstatistischer Daten.

(4) Das ZeLB beteiligt sich an den Verfahren zur Evaluation der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterprogramme (speziell der schulpraktischen Studien und des Praxissemesters) sowie des Zertifikatsstudiums nach der Befähigungserwerbsverordnung (BEV) und den Akkreditierungsverfahren.

(5) Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten jährlich im Fakultätsrat über die Durchführung und Auswertung von Evaluationen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Die Direktorin oder der Direktor des ZeLB berichtet entsprechend jährlich in der Versammlung des ZeLB. Zudem berichten sie sowie auf Antrag auch die Leiterin oder der Leiter des Zessko entsprechend jährlich in der zentralen Kommission für Lehre und Studium (LSK). Die Berichte werden jeweils hochschulöffentlich gemacht. Eine Bekanntgabe personenbezogener Daten findet aus Datenschutzgründen nicht statt.

(6) Im Rahmen ihrer Verantwortung berichtet die Hochschulleitung jährlich gegenüber der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde sowie gegenüber dem Senat über das Qualitätsmanagement der Hochschule.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation hat das Ziel, Lehrqualität zu sichern, indem

- a) eine regelmäßige Evaluation erfolgt,
- b) den Lehrenden der Universität Potsdam die Möglichkeit gegeben wird, ihre individuelle Lehre insbesondere unter den Aspekten
 - Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen;
 - eingesetzte Lehr-Lernformen und didaktische Konzepte sowie
 - Formulierung und Überprüfung von Lernergebnissen weiterzuentwickeln und
- c) der Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse insbesondere unter den in 1 b) genannten Aspekten gefördert wird.

Alle Studierenden haben darüber hinaus stets die Möglichkeit, sich bei lehrveranstaltungsbezogenen Problemen an die Beschwerdestellen der Fakultäten, des ZeLB bzw. des Zessko zu wenden.

(2) Zur Sicherung der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation nach Absatz 1 a) werden in jedem Semester mindestens 20% der angebotenen Lehrveranstaltungen an den Fakultäten und dem Zessko für die Lehrveranstaltungsevaluation ausgewählt. Bei der Auswahl sollen die Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen des Bachelor- und Masterstudiums sowie die Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen, die in den empfohlenen Studienverlaufsplänen den ersten vier Semestern des Bachelorstudiums zugeordnet sind, vorrangig berücksichtigt werden. Zudem sollen die lehramtsspezifischen Veranstaltungen angemessen in die Auswahl einbezogen werden. Die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Direktorin oder der Direktor des ZeLB bzw. die Leiterin oder der Leiter des Zessko stellen durch geeignete Auswahlprozesse die Quote der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie den Turnus sicher.

(3) Die Lehrenden entscheiden, welches Verfahren sie zum Zwecke der Lehrveranstaltungsevaluation nutzen. Sie können neben dem Verfahren der studentischen Online-Evaluation gemäß Absatz 6 auch alternative Verfahren wie z.B. Gruppendiskussionen, Lerntagebücher, individuelle Lehrhospitationen oder kollegiale Beratungen einsetzen.

(4) Zur Weiterentwicklung der individuellen Lehre und Förderung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden im Sinne der Absätze 1 b) und 1 c) erfolgt mindestens zum Ende der Lehrveranstaltung

eine Rückkopplung der Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation an die Veranstaltungsteilnehmer. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse im Kreise der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und leiten ggf. Verbesserungen ab.

(5) Zur Überprüfung der erreichten Ziele nach Absatz 1 können die Lehrenden, deren Veranstaltungen gemäß Absatz 2 ausgewählt wurden, nach Abschluss des Lehrveranstaltungszeitraums durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bzw. die Leiterin oder den Leiter des Zessko mit Unterstützung des ZfQ danach gefragt werden,

- ob sie evaluiert haben,
- mit welchem Instrument (studentische Online-Evaluation gemäß Absatz 6 oder alternative Verfahren) sie evaluiert haben und ob sie die Ergebnisse gemäß Absatz 4 an den Kreis der Veranstaltungsteilnehmer rückgemeldet haben.

(6) Lehrende haben für jede ihrer Lehrveranstaltungen die Möglichkeit, die studentische Online-Evaluation, die das ZfQ zur Verfügung stellt, zu nutzen. Die Lehrenden laden die Studierenden zur Teilnahme ein oder ermöglichen die Teilnahme im Rahmen der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse der studentischen Online-Evaluation werden mit Zustimmung des Lehrenden kursbezogen auf der Webseite des Potsdamer Evaluationsportals (PEP) veröffentlicht. Über weitere Formen der Veröffentlichungen entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Die Ergebnisse der studentischen Online-Evaluation werden den betreffenden Lehrenden personalisiert und der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan und der Leiterin bzw. dem Leiter des Zessko in aggregierter und anonymisierter Form übermittelt. Auf begründete Anfrage erhalten sie die Ergebnisse der studentischen Online-Evaluation in personalisierter Form. Die betroffenen Lehrenden sind über die Anfrage zu informieren. Die Studiendekaninnen und Studiendekane stellen sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 der Grundordnung der Universität Potsdam die Ergebnisse in aggregierter, anonymisierter Form erhalten.

(7) Bei der Wahl alternativer Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation nach Absatz 3 sollen die Durchführung und Ergebnisse der Evaluation über das PEP dokumentiert werden. Aus diesen Angaben wird ein Bericht generiert und auf der PEP-Homepage veröffentlicht.

(8) Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 11 und nach Maßgabe fakultätsspezifischer Bestimmungen insbesondere auch im Rahmen von Zielvereinbarungen, Mittelverteilungen, fakultätsinternen Prämierungen für gute Lehre und der Teilnahme

an hochschuldidaktischen Weiterbildungen genutzt werden.

(9) Im Rahmen der Programm(re-)akkreditierung wird im Selbstbericht des Faches über den Umfang und die eingesetzten Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation, die Rückkopplung der Ergebnisse an die Veranstaltungsteilnehmer sowie die weitere Nutzung der Ergebnisse berichtet.

(10) Für die Bewertung der Leistungen in der Lehre von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt ergänzend die Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam. Die darin enthaltenen Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6 Studiengangsevaluation

(1) Die Studiengangsevaluation hat das Ziel,

- a) die kontinuierliche Diskussionen über die Qualität von Studienprogrammen sicherzustellen,
- b) Verbesserungspotenziale zu identifizieren,
- c) Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes abzuleiten sowie
- d) die Zielerreichung durch getroffene Maßnahmen zu überprüfen.

Die Studienkommissionen nutzen die Ergebnisse der Studiengangsevaluation zur Weiterentwicklung des Studienganges.

(2) Gegenstand der Studiengangsevaluation kann insbesondere sein:

- a) die Umsetzung der Qualitätsziele der Fakultäten auf der Ebene der Studienprogramme,
- b) das Erreichen der angestrebten Ziele des Studienprogrammes (insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils),
- c) Aspekte der Studierbarkeit und Studienorganisation, Beratung und Betreuung der Studierenden,
- d) die Überprüfung einzelner Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und seiner Verbindung zum zugeordneten Studienprogramm sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden) und
- e) der berufliche Verbleib der Absolventinnen und Absolventen.

(3) Die Studiengangsevaluation erfolgt durch fakultätsspezifische Verfahren. Sie soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Mitte des Akkreditierungszeitraumes des zu evaluierenden Studienprogrammes erfolgen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt die konkreten Ziele sowie Gegenstand und Verfahren der Studiengangsevaluation fest. Sie oder er stellt sicher, dass die Studienkommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 23 Grundordnung die Ergebnisse der Studiengangsevaluation erhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Festlegung der konkreten Ziele sowie von Gegenstand und Verfahren der Studiengangsevaluation an die zuständige Studienkommission delegieren. In diesem Fall überprüft sie oder er die Erfüllung dieser Aufgaben, unterstützt die Studienkommission und erhält von ihr die Evaluationsergebnisse.

(6) Die Nutzung vorliegender relevanter Daten (insbesondere hochschulstatistische Daten, Studierenden- und Absolventenbefragungen, Gespräche mit Modulverantwortlichen, Prüfungsausschüssen, Studierenden sowie die vom ZeLB in Bezug auf die schulpraktischen Studien/Schulpraktikum erhobenen Daten) richtet sich nach den mit der Studiengangsevaluation verfolgten Zielen und den Spezifika des zu evaluierenden Studiengangs.

(7) Verfahren und Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden dokumentiert. Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation sind fakultätsöffentlich zu machen. Die Fakultäten berichten im Rahmen der Internen (Re-)Akkreditierung nach § 7 über

- die Instrumente,
- den Turnus,
- die Verantwortlichkeiten bei der Planung,
- die Durchführung,
- die Ergebnisse und deren Veröffentlichung,
- ggf. abgeleitete Maßnahmen.

Zudem berichten sie, wie die Mitglieder der Studienkommission bzw. in Fällen des Absatzes 5 die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Ergebnisse sowie ggf. abgeleitete Maßnahmen informiert wurde(n).

§ 7 Interne Akkreditierung von Studienprogrammen

(1) Alle neu eingerichteten und wesentlich geänderten Bachelor- und Masterprogramme sind daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung). Die Akkreditierung und Reakkreditierung erfolgt an der Universität Potsdam im Rahmen der Verfahren der Internen Akkreditierung von Studiengängen, sofern das Interne Qualitätssicherungssystem der Universität Potsdam im Bereich Lehre und Studium akkreditiert ist (Systemakkreditierung).

(2) Zuständig für die Erstellung der studienprogrammbezogenen Dokumente ist die jeweilige Studienkommission.

(3) Ziel der Internen Akkreditierung von Studiengängen ist es sicherzustellen, dass die Studienprogramme in Einklang mit den universitären Qualitätsstandards, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats, den European Standards and Guidelines (ESG), den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Brandenburg und der Universität Potsdam stehen. Zudem ist die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag bis zum Inkrafttreten einer dieser entsprechenden Verordnung des Landes Brandenburg zu beachten, soweit geltendes Landesrecht dem nicht entgegensteht.

(4) Die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 3 erfolgt durch die Verfahren der Internen Konzeptakkreditierung und der Internen Programm(re-)akkreditierung. Die Durchführung, Koordination und Weiterentwicklung der Verfahren liegen in der Verantwortung des ZfQ und werden im „Verfahren für die Interne Akkreditierung von Studiengängen an der Universität Potsdam“ veröffentlicht.

(5) Die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterprogramme sind im Wege der hochschulinternen Programmakkreditierung bzw. Internen Konzeptakkreditierung zu akkreditieren und im Wege der Programmreakkreditierung zu reakkreditieren. Das für Schule zuständige Ministerium ist rechtzeitig in das Akkreditierungsverfahren lehramtsbezogener Bachelor- und Masterprogramme einzubeziehen und dazu insbesondere über die geplanten (Re-)Akkreditierungsverfahren zu informieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schule zuständigen Ministeriums kann an den Beratungen der Internen Akkreditierungskommission bzw. LSK teilnehmen und ist dazu rechtzeitig einzuladen. Ihr oder ihm sind die für das Akkreditierungsverfahren maßgeblichen Unterlagen in einer angemessenen Frist vor Beginn des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann unabhängig von der Gutachtergruppe für das jeweils zu akkreditierende lehramtsbezogene Bachelor- und Masterprogramm insbesondere

1. zu den Qualifikationszielen und dem lehramts-spezifischen Profilsanspruch,
2. zur Umsetzung der in der Lehramtsstudienverordnung (LSV) bestimmten Anforderungen im Konzept des Studienprogramms,
3. zum implementierten Prüfungssystem,
4. zur personellen Ausstattung sowie
5. zur Transparenz der Anforderungen Stellung nehmen.

(7) Die Information des für Schule zuständigen Ministeriums und dessen weitere Einbeziehung in das

jeweilige Akkreditierungsverfahren nach den Absätzen 5 bis 6 erfolgt durch das ZfQ in Abstimmung mit dem ZeLB.

§ 8 Interne Konzeptakkreditierung

(1) Die Interne Konzeptakkreditierung erfolgt regelmäßig für neu einzurichtende bzw. für Studienprogramme, bei denen Änderungen erfolgen, die sich auf die Akkreditierung auswirken.

(2) Die Konzeptakkreditierung erfolgt im Rahmen des Prozesses der Einrichtung von Studienprogrammen durch Beschluss der LSK. Rechtzeitig vor der Sitzung sind der LSK alle relevanten Dokumente zugänglich zu machen. Der Beschluss ist in das Protokoll der LSK aufzunehmen. Die Konzeptakkreditierung lehramtsbezogener Masterprogramme bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(3) Es muss je ein Gutachten zum Konzept durch

- a) externe Studierende,
- b) hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen oder Experten,
- c) Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis vorgelegt werden. Alle Gutachten können jeweils mündlich oder schriftlich erfolgen. Schriftliche Gutachten müssen spätestens vor dem LSK-Beschluss vorliegen. Sofern ein mündliches Gutachten nicht in der LSK erstattet wird, ist eine schriftliche Dokumentation des Gutachtens durch die einrichtende Studienkommission zu erstellen, die vor dem LSK-Beschluss vorliegen muss.

(4) Die LSK kann auch eine Akkreditierung mit Nachbesserungen (Auflagen und Empfehlungen) aussprechen. Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen, sofern die LSK mit dem Beschluss keine andere Frist bestimmt. Die Studienkommission dokumentiert gegenüber dem ZfQ die Aufgabenerfüllung. Das ZfQ informiert die LSK; bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen stimmt sich das ZfQ zuvor mit dem ZeLB ab. Hält das ZfQ die Auflagen für nicht oder nicht ausreichend erfüllt, entscheidet die LSK unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ und bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZeLB. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung mit dem Ablauf der Frist. Bei lehramtsbezogenen Masterprogrammen ist das für Schule zuständige Ministerium über die Erfüllung der Auflagen bzw. das Erlöschen der Akkreditierung zu informieren.

(5) Kommt ein zustimmender Beschluss durch die LSK nicht zustande, kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium das Studienprogramm der zuständigen Studienkommission zur Überarbeitung zurückgeben und das Verfahren

der Internen Konzeptakkreditierung aussetzen oder eine externe Programmakkreditierung veranlassen.

(6) Die Konzeptakkreditierung nicht lehramtsbezogener Studienprogramme ist auf die Dauer von acht Jahren befristet. Die Frist beginnt mit dem Beginn des Semesters, in dem das Studienprogramm erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters. Abweichend von Satz 1 beträgt die Akkreditierungsfrist bei Joint-Degree-Programmen sechs Jahre.

(7) Die Befristung der Konzeptakkreditierung lehramtsbezogener Studienprogramme richtet sich nach der LSV in der jeweils gültigen Fassung.

(8) In der Regel ist eine Interne Konzeptakkreditierung eines nur konzeptakkreditierten Studienprogramms ausgeschlossen. Sie ist maximal einmal möglich.

§ 9 Interne Programm(re)akkreditierung

(1) Die Akkreditierung bereits laufender Studienprogramme (Programmakkreditierung) erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Die Interne Programmreakkreditierung ist die interne Reakkreditierung eines laufenden, akkreditierten Studienprogrammes.

(2) Im Rahmen der Internen Programm(re)akkreditierung sollen über die Ziele nach § 7 Absatz 3 hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes formuliert sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren gemäß §§ 5 bis 6 überprüft werden. Dazu werden externe Gutachten eingeholt. § 8 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Zudem werden hochschulstatistische Daten und Befragungsergebnisse ausgewertet. Schwerpunkt des Selbstberichts im Falle der Programmreakkreditierung sind die von der Studienkommission identifizierten wesentlichen Änderungen im Vergleich zur jeweiligen Konzept- bzw. Programmakkreditierung sowie Entwicklungspotentiale des Studienprogrammes.

(3) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Programm(re)akkreditierung wird durch Beschluss der Internen Akkreditierungskommission (IAK) ausgesprochen. Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist ein Gutachten zu den Studiengängen (Qualitätsprofil), welches auf einem Selbstbericht der Studienkommission basiert und unter der Koordination des Bereichs Hochschulstudien des ZfQ erstellt wird. Rechtzeitig vor der Sitzung sind der IAK alle relevanten Dokumente zugänglich zu machen. Der Beschluss ist in das Protokoll der IAK aufzunehmen. Die Programm(re)akkreditierung lehramtsbezogener Masterprogramme bedarf der Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(4) Der IAK gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Direktorin bzw. der Direktor des ZeLB sowie drei Studierende an. Die IAK gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Näheres zur Stellvertretung, Stimmrecht und dem Abstimmungsprozess sowie zur Qualifikation der Mitglieder der IAK regelt.

(5) Bei der Programm(re)akkreditierung kann die IAK mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Entscheidungen treffen:

- a) Akkreditierung des Studienprogrammes ohne Auflagen oder
- b) Akkreditierung des Studienprogrammes mit Nachbesserungen (Auflagen).

Die IAK kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes aussprechen.

(6) Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Änderung des Studienprogrammes in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, kann die Frist durch das ZfQ verlängert werden. Die Studienkommission dokumentiert gegenüber dem ZfQ die Auflagenerfüllung. Das ZfQ informiert die IAK; bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen stimmt sich das ZfQ zuvor mit dem ZeLB ab. Hält das ZfQ die Auflagen für nicht oder nicht ausreichend erfüllt, entscheidet die IAK unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ und bei lehramtsbezogenen Studienprogrammen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZeLB. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung mit dem Ablauf der Frist. Bei lehramtsbezogenen Masterprogrammen ist das für Schule zuständige Ministerium über die Erfüllung der Auflagen bzw. das Erlöschen der Akkreditierung zu informieren.

(7) Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK kann diese der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium eine externe Programm(re)akkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Programm(re)akkreditierung ausgesetzt. Es endet, sofern die externe Programm(re)akkreditierung durchgeführt wird. Dies wird vom ZfQ gegenüber der IAK dokumentiert.

(8) Die Programm(re)akkreditierung der nicht lehramtsbezogenen Studienprogramme ist auf die Dauer von acht Jahren befristet. Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres. Abweichend von Satz 1 beträgt die Akkreditierungsfrist bei Joint-Degree-Programmen sechs Jahre.

(9) Die Befristung der Akkreditierung lehramtsbezogener Studienprogramme richtet sich nach der LSV in der jeweils gültigen Fassung.

(10) Wird ein akkreditiertes Studienprogramm nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.

§ 10 Metaevaluation

(1) Durch Metaevaluationen überprüft die Universität regelmäßig themenbezogen die fakultätsspezifisch entwickelten Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, die fakultätsspezifische Qualitätspolitik sowie die Wirksamkeit der Evaluationsverfahren auf Fakultätsebene. Gegenstand der Betrachtung können ergänzend auch die Schnittstellen zu den zentralen Verfahren und Maßnahmen sein

(2) Die Metaevaluation wird durch externe Gutachterinnen und Gutachter durchgeführt.

(3) Der Überprüfung schließt sich ein hochschulinterner Follow-Up-Prozess an. Dieser wird in Zusammenarbeit von Präsidium und den Fakultäten durchgeführt und vom ZfQ koordiniert.

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 14 Abs. 9 und 38 BbgHG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 38 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Der Schutz personenbezogener Daten ist durch die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die DS-GVO und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu gewährleisten.

(2) Personenbezogene Daten bei der Evaluation von Lehre und Studium im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind Daten aus Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden, die sich auf die Beurteilung der Lehre individueller Dozentinnen und Dozenten beziehen.

(3) Die Datenerhebung bei Befragungen im Rahmen der Evaluation erfolgt pseudonymisiert. Risiken einer unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung, bspw. im Falle kleiner Lerngruppengrößen, sind zu vermeiden, indem ggf. auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung verzichtet wird. Die Daten erhebenden Stellen entscheiden über das Vorliegen potenzieller Depseudonymisierungsrisiken und ggf. über den Verzicht auf die Datenauswertung. Die Leiterinnen und Leiter der Daten erhebenden Stellen sind für die Wahrung der Vertraulichkeit der durch sie erhobenen Daten verantwortlich.

(4) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 2 werden an die zentrale Verwaltung weder übermittelt noch dürfen sie dort verarbeitet werden.

(5) Personenbezogene Auswertungen nach den §§ 5 bis 6 können ausschließlich von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan, der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan, der Direktorin oder dem Direktor des ZeLB und der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des Zessko zur Grundlage von Evaluationsgesprächen gemacht werden, wenn die Evaluationsergebnisse Mängel in der Lehrqualität aufdecken. Die Gespräche dienen dazu, die Lehrqualität zu verbessern. Ergebnis dieser Gespräche kann insbesondere die Empfehlung von Weiterentwicklungsmaßnahmen, wie die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen, sein. Auf Veranlassung der bzw. des betroffenen Lehrenden kann eine Person des Vertrauens zu den Gesprächen hinzugezogen werden.

(6) Die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung anonymisiert, d.h. Identifikationsmerkmale (insbesondere Namen von Lehrenden, Titel von Lehrveranstaltungen, o.Ä.) werden gelöscht. Die im Rahmen von anderen Evaluationen gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens drei Jahre nach Abschluss der jeweiligen Studie anonymisiert.

(7) Die Dekaninnen und Dekane, die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Direktorin oder der Direktor des ZeLB sowie die Leiterin oder der Leiter des Zessko sind verpflichtet, die ihnen auf der Grundlage dieser Satzung überlassenen personenbezogenen Daten nach spätestens drei Jahren zu löschen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2013 S. 1018) außer Kraft; sie gilt weiter für Verfahren der Studiengangsevaluation und der Internen Akkreditierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden.

(3) § 11 gilt auch für Daten, die auf der Grundlage der Evaluationssatzung vom 27. Februar 2013 erhoben wurden.